



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An Luftfahrtunternehmen und Ausbildungsbetriebe, die im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung der Grundschulung für Flugbegleiter und zur Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung sind, und an Luftfahrtunternehmen, die nach einem genehmigten Schulungsprogramm Umschulungen, Differenzschulungen oder Auffrischungsschulungen für Flugbegleiter durchführen lassen oder selbst durchführen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B2313-30301-430.01.03.02/06-2013
Unsere Nachricht vom: 26.03.2013
Auskunft erteilt: Frau Susenburger
Telefon: 0531 2355-3238
Telefax: 0531 2355-3298
E-Mail: r.susenburger@lba.de
Datum: 05. September 2013

LBA-Rundschreiben Flugbetrieb 06/2013 Genehmigung zur Durchführung der Erstausbildung / Sicherheitsgrundschulung von Flugbegleitern und zur Erteilung von Flugbegleiterbescheinigungen Einrichtung einer Flugbegleiterdatenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren Rundschreiben Flugbetrieb 02/2013 vom 04.03.2013 und 04/2013 vom 26.03.2013 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

In Übereinstimmung mit Absatz ARA.CC.105 der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt (ABl. L 100 vom 05.04.2012) hat die zuständige nationale Luftfahrtbehörde Flugbegleiterbescheinigungen unter bestimmten Voraussetzungen zu widerrufen bzw. auszusetzen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, hat das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Luftfahrtbehörde gemäß ARA.GEN.220 Absatz a) Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ein Aufzeichnungssystem einzurichten und Aufzeichnungen über die Verfahren für die Erteilung von Flugbegleiterbescheinigungen und für die fortlaufende Aufsicht über deren Inhaber zu führen.

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung und Speicherung dieser Daten ist am 13.08.2013 mit der Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (BGBl. I S. 3123) in Kraft getreten. In § 65a LuftVG Absatz (1) und (2) ist festgelegt, dass das Luftfahrt-Bundesamt eine elektronische Datenbank über die in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilten Flugbegleiterbescheinigungen zu führen hat, die der Feststellung dient, über welche Qualifikationen ein Flugbegleiter verfügt. Luftfahrtunternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die Erstausbildung/Grundschulung von Flugbegleitern durchführen und Flugbegleiterbescheinigungen ausstellen, sowie Luftfahrtunternehmen, die die Schulung gemäß CC.TRA.225 der Verordnung

...

(EU) Nr. 1178/2011 nach einem genehmigten Ausbildungsprogramm durchführen lassen oder selbst durchführen, haben nach § 65a LuftVG Absatz (3) und (4) dem Luftfahrt-Bundesamt folgende Daten zur Speicherung in der Flugbegleiterdatenbank zu übermitteln: Familienname, Vorname(n), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Referenznummer, Datum der Erteilung sowie der Aussetzung oder des Widerrufs einer Flugbegleiterbescheinigung, Name und Anschrift der Organisation, welche die Flugbegleiterschulung durchgeführt und die Flugbegleiterbescheinigung ausgestellt hat, sowie die Luftfahrzeugmuster- oder Variantenqualifikation nach Anhang V (Teil CC) CC.TRA.225 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Die entsprechende Datenbank befindet sich im Aufbau. Sobald sie eingerichtet ist, werden wir Sie informieren, auf welchem Wege die erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln sind.

Die Entscheidung der Kommission zu der von Deutschland beantragten Abweichung von dem Format der Flugbegleiterbescheinigung nach Anlage II zum Anhang VI Teil-ARA der Verordnung 1178/2011 steht noch immer aus. Sobald diese Entscheidung gefallen ist, werden wir Sie kurzfristig über die Bezugsquelle und die Kosten für die Vordrucke der Flugbegleiterbescheinigung unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mirco Evermann

Referatsleiter Flugbetrieb